

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 10

Artikel: Konkordat : Entwurf der ständigen Kommission der Schweiz.
Armenpfleger-Konferenzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Vorschläge. *Marus* schreibt zu Postulat 4: Das Beste dürfte unseres Erachtens wohl sein, wenn die Armenpflegen des Wohnsitzes gerechte Unterstützungen in vorkommenden Fällen leisten und dann an die daherigen Kosten bestimmt normierte Beiträge von Seite der heimatlichen Armenbehörden erhalten könnten. *Neuchâtel* ruft geradezu nach einem interkantonalen Konkordat: Ce concordat devrait fixer la quotité de la participation du domicile aux frais d'assistance. Il serait désirable aussi, dans le cas où l'on maintiendrait la clause suivant laquelle la participation à l'assistance serait due sans stage, qu'il formule certaines réserves en ce qui concerne les changements de domicile de canton à canton et peut-être même de commune à commune. Cella est tout indiqué si l'on veut éviter la manœuvre qui consisterait à faciliter ou même à provoquer le déplacement d'un indigent ou d'une famille assistée, dans le but de se décharger d'une partie de son assistance sur un autre canton ou sur une autre commune. Nous ne pourrions rien faire de plus sans être certain d'un réciprocité qu'un Concordat intercantonal peut seul nous assurer. Auch *Margau* bemerkt zum 4. Grundsatz: Die Beitragsleistung des Kantons an die Unterstützung an außerhalb des Kantons wohnende Bürger hat im gleichen Verhältnis zu erfolgen (zu 2/3), vorausgesetzt, daß die betreffenden Kantone Gegenrecht halten. Es sollen Konkordate mit andern Kantonen angestrebt werden.

Die Schaffung eines interkantonalen Konkordates wird also von einigen Kantonen befürwortet. Wir halten dagegen dafür, es sei die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens auf dem Boden des Unterstützungswohnsitzes anzustreben, und wir glauben, dies sei, wenn auch nicht rasch erreichbar, doch auch nicht aussichtslos. Ein Konkordat mag immerhin als Vorbereitung und Hinüberleitung gut sein. Die ständige Kommission legt somit einen Entwurf für ein solches Konkordat hierdurch vor.

Ditlen, den 6. Februar 1911.

Für die ständige Kommission der schweizerischen
Armenpflegerkonferenzen:

Der Präsident: Dr. C. A. Schmid.

Der Aktuar: A. Wild, Pfr.

Konkordat

(Entwurf der ständigen Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenzen)

zwischen

... eidgenössischen Ständen betreffend die Unterstützung ihrer hilfbedürftigen
Angehörigen am Wohnorte.

Zwischen den Kantonen
ist über die Unterstützung ihrer hilfbedürftigen, transportfähigen Angehörigen am Wohnorte folgende Übereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1.

An die Kosten der offenen Unterstützung der hilfbedürftigen, transportfähigen niedergelassenen Angehörigen der Vertragskantone leistet der Niederlassungskanton 20 % bei 1—10, 50 % bei 11—20 und 60 % bei mehr als 20jähriger Niederlassungsdauer. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem der Konkordatskantone verbürgert, so verteilt sich das Betreffnis des Heimatkantons zu gleichen Teilen auf die in Betracht kommenden Heimatkantone.

Für Aufenthaltler und für Niedergelassene mit weniger als einjähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Aufenthalts- bzw. des Niederlassungskantons auf 10 %.

Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Aufenthaltskanton die erforderliche Unterstützung bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Die Kosten der durchgeführten geschlossenen Unterstützung (Versorgungen) fallen unter Vorbehalt von Art. 4 gänzlich zu Lasten des Heimatkantons.

Art. 2.

Die Verteilung der Unterstützungslasten für kantonsfremde Angehörige der Vertragskantone zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsstellen bleibt für jeden Vertragskanton Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3.

Jeder Vertragskanton bestimmt die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Niederlassungskantons unterstellt. Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Die Art und das Maß der Unterstützung bestimmt die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Niederlassungskantons nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger üblichen Ansätzen.

Die Oberaufsicht über die gesamte Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Vertragskantone übt der Regierungsrat bzw. das von ihm bezeichnete Departement des Niederlassungskantons aus.

Art. 4.

Die Unterstützung erkrankter, transportunfähiger armer Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 5.

Die mit der Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Vertragskantone betrauten Behörden haben von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den für ihn erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen die Regierung ihres Kantons zu Händen der Regierung des Heimatkantons zu benachrichtigen und sie hinsichtlich der weiteren Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu erhalten.

Alle Vierteljahre stellen die genannten Unterstützungsbehörden ihrer Regierung zu Händen der Regierung des Heimatkantons Rechnung über den auf den Heimatkanton entfallenden Unterstützungsanteil. Die Rechnungen sind spätestens binnen Monatsfrist zu begleichen.

Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der in Art. 6 ihnen auferlegten Verpflichtung und im Einverständnis mit den übrigen Kantonen überhaupt oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschließlich auf diesen ruht.

Art. 6.

Für die aus dem Konkordat sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen haften gegenseitig ausschließlich die Kantone selbst. Sache dieser ist es, sich mit den allfälligen andern nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden auseinander zu setzen.

Art. 7.

Wenn Angehörige der Vertragskantone in einem andern als dem Heimatkanton sich niederlassen, aber nicht arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, so ist der neue Niederlassungskanton der ihm in Art. 1 auferlegten Beitragspflicht an die Unterstützung solcher Personen vollständig entbunden.

Die Behörden des Heimatkantons und der früheren Niederlassungskantone sind auf Anfragen der Behörden des neuen Niederlassungskantons zur Erteilung wahrheitsgetreuer Auskunft über allfällig ergangene Unterstützungen und den Zeitpunkt ihrer Verabfolgung verpflichtet.

Art. 8.

Die Niederlassungskantone sind befugt, denjenigen Angehörigen der Vertragskantone die Niederlassung zu entziehen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, deren Heimatkanton aber die Zustimmung zu der Unterstützung verweigert, die der Niederlassungskanton begründetermaßen als notwendig erklärt.

Art. 9.

Den Niederlassungs- bzw. Aufenthaltskantonen steht das Recht zu, Angehörige der Vertragskantone heimzuschaffen, welche wegen Bettel und Landstreicherei im Laufe eines Jahres mehr als einmal polizeilich eingebracht werden, oder denen auf Grund von Art. 8 die Niederlassung entzogen wird. Im letzteren Falle muß die Ausweisung von Seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlischen Regierung zum voraus angezeigt werden. Hierbei verteilen sich die bis zur Heimtschaffung entstehenden Unterstützungskosten gemäß Art. 1 bzw. Art. 8.

Art. 10.

Der Heimatkanton ist befugt, seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen heimzurufen, wenn sie begründeter Weise der Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd offen unterstützungsbedürftig sind und er dartut, daß die offene Unterstützung in der Heimat zweckmäßiger geleistet werden kann, als am Wohnort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden. Die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäß Art. 1.

Art. 11.

Entstehen über die Anwendung der Vertragsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden des Wohn- oder Aufenthaltskantons gegen den Heimatkanton in erster Instanz von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Heimatbehörden gegen die Wohnbehörden von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

In zweiter Instanz entscheidet über die Meinungsverschiedenheit eine von den Vertragskantonen bestellte Kommission für Unterstützungsstreitigkeiten. Die Frist für die Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides beträgt 4 Wochen vom Tage der Mitteilung an gerechnet.

In dritter Instanz kann die Entscheidung des Bundesgerichtes binnen der hierfür geltenden gesetzlichen Frist angerufen werden.

Art. 12.

Die interkantonale Kommission für Unterstützungsstreitigkeiten besteht aus drei von der Konferenz der Vorsteher der Armendepartemente der Vertragskantone gewählten ständigen Mitgliedern und sechs in gleicher Weise gewählten ständigen Ersatzmännern.

Für die Behandlung jedes Geschäftes soll die Kommission mit drei Mitgliedern bzw. Ersatzmännern besetzt sein. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehr.

Werden Geschäfte behandelt, bei denen der Heimat- oder Wohnkanton eines Mitgliedes beteiligt ist, so soll, soweit es möglich ist, an seiner Stelle ein unbeteiligter Ersatzmann zur Mitwirkung zugezogen werden.

Die Kommission bezeichnet ihren Vorsitzenden, sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

Im übrigen regelt die Kommission das Verfahren bei der Behandlung ihrer Geschäfte mit Genehmigung der Vertragskantone selbst.

Art. 13.

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm wenigstens sechs Kantone beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschließen, tritt es spätestens sechs Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordate zurücktreten.

Zum Konkordatsentwurf.

Tabelle I.

Kantone	Jetzige Belastung durch auswärtige Bürger (Jahr 1909)	Aus andern Kantonen in den Kanton gestlossene Unterstützung	Neue Belastung unter dem Konkordat (57% von Rubrik II u. 43% von Rubrik III)	Vermehrung + Verminderung —
I	II	III	IV	V
Zürich	120,014	263,838	181,857	+ 61,843
Bern	404,442	136,891	289,394	— 115,048
Luzern	80,000 *)	51,681	67,822	— 12,178
Uri	4,547	1,500	3,236	— 1,311
Schwyz	20,000 *)	12,853	16,926	— 3,074
Obwalden	5,136	5,000	5,077	— 59
Nidwalden	10,000 *)	2,437	6,747	— 3,253
Glarus	30,000 *)	9,236	21,071	— 8,029
Zug	7,000 *)	14,427	10,192	+ 3,192
Freiburg	38,241	41,204	39,514	+ 1,273
Solothurn	36,183	81,802	55,798	+ 19,615
Basel-Stadt	11,983	100,500	49,045	+ 37,062
Basel-Land	33,500 *)	29,413	31,742	— 1,758
Schaffhausen	45,357	18,884	33,973	— 11,384
Appenzell A.-Rh.	50,170	33,389	42,953	— 7,217
Appenzell J.-Rh.	11,668	2,520	7,733	— 3,935
St. Gallen	71,386	164,387	111,376	+ 39,990
Graubünden	18,000 *)	16,727	17,452	— 548
Aargau	183,250	55,885	128,482	— 54,768
Thurgau	143,137	53,536	104,608	— 38,529
Tessin	5,000 *)	4,640	4,845	— 155
Vaudt	144,189	139,269	142,072	— 2,117
Valais	5,000 *)	6,691	5,726	+ 726
Neuenburg	37,000 *)	145,206	83,528	+ 46,528
Genf	5,000 *)	129,060	58,345	+ 54,345
	1,520,203	1,520,916	1,519,514	

*) Berechnete Zahlen.

Tabelle II.

Reihenfolge der mehrbelasteten Kantone

belastet durch:

1. Zürich	mit Fr. 61,843	Aargauer, Thurgauer, Berner, Schaffhauser, St. Galler, Luzerner, Glarner.
2. Genf	" " 54,345	Vaudtländer und Berner.
3. Neuenburg	" " 46,528	Berner und Vaudtländer.
4. St. Gallen	" " 39,990	Thurgauer, Appenzeller A.-Rh., Zürcher, Berner und Glarner.
5. Basel-Stadt	" " 37,062	Basellandschafter, Aargauer, Berner und Zürcher.
6. Solothurn	" " 19,615	Berner und Aargauer.
7. Zug	" " 3,192	Luzerner, Aargauer, Schwyzer.
8. Freiburg	" " 1,273	Berner und Vaudtländer.
9. Valais	" " 726	Vaudtländer, Freiburger und Berner.

Bern. Die Entwicklung der stadtbernischen Krippen. Die erste Krippe entstand in Bern auf die Initiative des Herrn Pfarrer Bernard sel. im Jahre 1873 im Gerbergraben. Zwei Jahre später wurde unter der nämlichen Leitung eine solche in der Lorraine, der aufstrebenden nördlichen Vorstadt Berns, gegründet; dann 1880 die in der Länggasse und 1894 im Mättenhof. Diese alle waren und sind Privatgründungen und auf private Wohltätigkeit angewiesen. Im Jahre 1897 entstand an der Matte, im ärmsten

Stadtteile Berns, die erste Gemeindekrippe. Es war ein schöner Gedanke unseres rührigen städtischen Armeindirektors, Herrn Gemeinderat Schenk, daß in den Bezirken, in welchen die Privatwohltätigkeit die nötigen Mittel zur Gründung und Führung von Krippen nicht aufbringen kann, die Gemeinde in den Riß trete und für die daherigen Kosten aufkomme. Als zweite Anstalt entstand 1898 die Nydeckkrippe, von der Gemeinde erstellt im Jahre 1907 die Krippen auf dem Wyler und in Holligen. Diese letztern haben vorläufig den Ring geschlossen; ob später noch weitere hinzukommen werden, läßt sich zur Stunde nicht sagen. Es sind nun fast alle Quartiere mit Krippen versehen, und es bleibt der Entwicklung der einzelnen Quartiere vorbehalten, ob in dieser Beziehung neue Bedürfnisse zu Tage treten werden. Als wichtige und für andere Städte vorbildliche Tatsache sei erwähnt, daß unsere Gemeindebehörde, wieder auf Anregung des Herrn Gemeinderat Schenk, im Jahre 1903 beschlossen hat, auch die freiwilligen Privatkrippen in der Weise zu subventionieren, daß denselben ein Gemeindebeitrag von 20 Rp. per Pflage tag ausgerichtet wird. Zu gegenseitiger Stärkung und Förderung sind die fünf freiwilligen Krippen zu einem „Verband der stadtbernischen Privatkrippen“ zusammengetreten. Dadurch soll das Publikum daran erinnert werden, daß dieselben, im Gegensatz zu den drei übrigen auf Gemeindeführung betriebenen, der Unterstützung durch die private Wohltätigkeit stets dringend bedürfen; andererseits soll dadurch, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Institute irgendwie anzutasten, Einheitlichkeit und Übereinstimmung in deren Betrieb bewirkt werden.

A.

— Bernisches Kinderasylatorium „Maison blanche“ in Leubringen. Dienstag den 9. Mai fand in Bern die Hauptversammlung des Vereins für das bernische Kinderasylatorium „Maison blanche“ statt. Der Jahresbericht über den Zeitraum von Ende August 1908 bis März 1911, der gedruckt vorlag, berichtete über den bisherigen Verlauf der Sammlung. Im August 1908 betrug der Kassabestand Fr. 19,334; auf Ende 1910 schließt die Rechnung mit einem Vermögen von Fr. 102,367 ab; Hauptbeträge bilden die vom bernischen Lehrerverein in sämtlichen Schulen des Kantons veranstalteten Kollekte mit Fr. 36,514, sowie die Bettagskollekte von Fr. 16,412; das übrige bilden die Beiträge der Gemeinden und Privaten. Die Direktion hatte von der ersten Hauptversammlung die Ermächtigung erhalten, vorläufig im alten Gebäude, einem nach Art der jurassischen Bauernhäuser aus Stein erstellten Gebäude, eine Anzahl kränkliche Kinder aufzunehmen, gleichzeitig aber auch Pläne für einen zur Aufnahme von 30—50 Kindern bestimmten Neubau anfertigen zu lassen. Die Einrichtung des alten Gebäudes mit seinen engen Gängen und schmalen hölzernen Treppen zu einem einigermaßen den Anforderungen entsprechenden vorübergehenden Aufenthaltsort für kränkliche Kinder hätte aber unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, und man hätte es, schon im Gedanken an die Möglichkeit eines Feuer ausbruchs, nicht wagen dürfen, in dem alten Gebäude eine größere Anzahl von Kindern unterzubringen. Die Direktion beschloß deshalb bald, auf eine provisorische Unterbringung von Kindern in der alten „Maison blanche“ zu verzichten.

Aber auch von einer Konkurrenz Ausschreibung von Plänen für einen Neubau mußte abgesehen werden, weil die Prämiiierung der Arbeiten zu hohe Anforderungen an die Kasse gestellt hätte. Dagegen ersuchte die Direktion die kantonale Bauverwaltung, dem Kantonsbaumeister die Erlaubnis zu erteilen, ein Projekt auszuarbeiten, und nahm nebst dem die freundlichen Offerten des Stadtbauamtes Biel, einer Baufirma in Leubringen und zweier Architektenfirmen in Biel, unentgeltlich Projekte auszuarbeiten zu wollen, dankend an. Mit der Ausarbeitung der verschiedenen Projekte verfloß aber viel Zeit, und da jedes dieser Projekte neben viel Annehmbarem auch seine Mängel hatte, entschloß sich die Direktion, die sämtlichen Projekte einer aus Fachleuten (drei Architekten und zwei Ärzten) bestehenden Expertenkommission zur Begutachtung zu überweisen.

Schließlich konnte die Direktion das von der Bieler Architektenfirma Moser

und Schürch vorgelegte Projekt zur Ausführung vorlegen. Die Hauptversammlung beschloß einstimmig, der Direktion die Kompetenz zur Ausführung zu geben, sobald die finanzielle Lage es gestattet. Die Kosten des gesamten Baues, der 50, eventuell sogar 60 Kindern Aufnahme bieten wird, werden nach den Detailplänen rund Fr. 225,000 betragen; dazu die innere Ausstattung und die nötigen Terrassierarbeiten, so daß die erforderliche Summe rund Fr. 300,000 betragen wird. An die Kosten wird der Staat eine namhafte Summe leisten; allein der Privatwohlthätigkeit bleibt noch genug zu tun übrig. Es soll in diesem Sommer eine intensive Propaganda entfaltet werden, damit bereits im kommenden Herbst mit den Erdarbeiten begonnen werden kann. A.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Sobald ist erschienen:

Materialien für rationelle und billige Ernährung

von Dr. med. O. Schar, Spezialarzt, Biel.

Preis: Fr. 2. 40.

Jede sparsame Hausfrau sollte dieses Buch lesen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Peterli am List

Drittes bis siebentes Tausend.

Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde von Niklaus Bolt, Pfarrer in Lugano

2 Fr. (137 Seiten, 80 Format mit 6 Abbildungen.) Hübsch gebunden Fr. 2. 50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wanderungen durch das heilige Land.

Von Dr. Konrad Furrer †, Prof. und Dekan in Zürich.

2. vermehrte u. verbesserte Auflage. Eleg. geb. anstatt 10 Fr. nur 6 Fr.

„Der Verfasser dieses prachtvollen Buches schildert uns hier in Wort und Bild an Hand seiner persönlichen Wanderungen durch Palästina jene Stätten, wo einst der Begründer unserer christlichen Kirche gewandelt ist, wo er gewirkt, geliebt, gelitten hat und gestorben ist.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Der Verein für gute Versorgung armer Kostkinder

gibt Armen- und Waisenbehörden (vor allem des Kts. Zürich) ergehenst bekannt, daß er gerne mitwirken u. ihnen erleichtern möchte, ihre Schützlinge mit den bisher üblichen Ausgaben möglichst gut zu versorgen bei Familien, die wie rechte Eltern, des Kindes Wohl zu fördern suchen. Der Verein zahlt zu dem Kostgeld der Behörde einen Zuschuß, vorläufig 5 Fr. monatlich. Die Mitglieder suchen auch stets Familien, die armen Kindern unentgeltlich ein bleibendes Heim bieten. Gegenwärtig ist uns solches für zwei 8—10-jährige und für ein neugeborenes Mädchen anboten. [303]

Präsidentin des Vereins: M. Hess, Lehrerin, Dietikon.

Altuarin: Frau Vesch, Barfing 23, Zürich II.

Deutsches, 34-jähriges

Fräulein

sucht Stelle zur Führung eines Haushaltes. Marge Krauß, bei Herrn Ohnberger, Davos-Platz.

[305]

Gesucht

ein Mädchen zur Au.hilfe in der Haushaltung.

Sich zu wenden an

298] Fr. Reukomn, Près Devant.

Gesucht :

Ein junges Mädchen, das die Hausgeschäfte versteht und kochen kann. Eintritt sofort [302]

Messgerei Hürlimann-Stiefel, Horgen.

Eine ältere Person oder alte Frau, die noch leichtere Dienstleistungen verrichten kann, würde zu 15 Fr. monatlich in Pension genommen Nettes eigenes Zimmer und Besorgung der Wäsche wären beim Preise inbegriffen. Familienanschluß.

Frau Wegmann, Tischenloo-Thalwil. [301]

Gesucht

für sofort ein tüchtiges, braves Mädchen in eine kleine Familie auf dem Lande. Lohn nach Uebereinkunft. Sich zu melden bei Frau A. Bachofner, Riehen bei Basel. [304]

Malerlehrling.

Bei Unterzeichnetem könnte ein rechtschaffener Jüngling unter günstigen Bedingungen die Dekorations- und Flachmalerei gründlich erlernen.

Christ Meier, Malermeister, 299] Schleithelm (Kt. Schaffhausen).

Nach Genf gesucht

tüchtiges, bestempfohlenes, nicht zu junges Mädchen für alles, per sofort.

Pastor Woringner, 295] Terrassière 25, Genf.

Pflegeeltern.

[296]

Für einen Knaben von 6 Jahren und einen solchen von 5 Jahren werden rechtschaffene Pflegeeltern gesucht, welche je einen der Knaben unentgeltlich an Kindesstatt annehmen würden. Auskunft erteilt das Pfarramt Aroltern bei Zürich.

Schmiedlehrling gesucht.

Kräftiger Jüngling achtbarer Eltern kann den Schmiedeberuf gründlich erlernen bei J. Müller, Holz- und Wagenschmied, Wülkingen (Kt. Zürich). [297]

Lehrlings-Gesuch.

Ein braver, starker Jüngling kann unter günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen [300] bei E. Hug, Bäcker, Aarau.